

**Urteil des Gerichts vom 6. April 2022 — Planistat Europe und Charlot/Kommission****(Rechtssache T-735/20) <sup>(1)</sup>*****(Außervertragliche Haftung – Sache „Eurostat“ – Externe Untersuchung des OLAF – Übermittlung von Informationen über einen möglicherweise strafrechtlich zu verfolgenden Sachverhalt an nationale Justizbehörden vor dem Abschluss der Untersuchung – Erstattung einer Strafanzeige durch die Kommission vor dem Abschluss der Untersuchung – Nationales Strafverfahren – Endgültige Einstellung – Kein hinreichend qualifizierter Verstoß gegen eine Rechtsnorm, die dem Einzelnen Rechte verleiht)***

(2022/C 244/34)

Verfahrenssprache: Französisch

**Parteien****Kläger:** Planistat Europe (Paris, Frankreich), Hervé-Patrick Charlot (Paris) (vertreten durch Rechtsanwalt F. Martin Laprade)**Beklagte:** Europäische Kommission (vertreten durch J. Bacquero Cruz und F. Blanc als Bevollmächtigte)**Gegenstand**

Mit ihrer Klage nach Art. 268 AEUV begehren die Kläger zum einen die Wiedergutmachung des immateriellen Schadens, der Herrn Charlot dadurch entstanden sein soll, dass das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) den nationalen Behörden Informationen über einen möglicherweise strafrechtlich relevanten Sachverhalt übermittelt hat und dass die Europäische Kommission bei diesen Behörden Strafanzeige erstattet hat, und zum anderen den Ersatz des materiellen Schadens, der ihnen durch die Auflösung der zwischen Planistat und der Kommission geschlossenen Verträge entstanden sein soll.

**Tenor**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Planistat Europe und Herr Hervé-Patrick Charlot tragen die Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 53 vom 15.2.2021.

**Urteil des Gerichts vom 6. April 2022 — Ungarn/Kommission****(Rechtssache T-57/21) <sup>(1)</sup>*****(EGFL und ELER – Von der Finanzierung ausgeschlossene Ausgaben – Verpflichtung, mehr Vor-Ort-Kontrollen durchzuführen – Art. 35 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 – Rechtliche Bedeutung der Arbeitsdokumente der Kommission – Methode zur Berechnung der Erhöhung des Kontrollsatzes der Vor-Ort-Kontrollen)***

(2022/C 244/35)

Verfahrenssprache: Ungarisch

**Parteien****Kläger:** Ungarn (vertreten durch M. Fehér und G. Koós als Bevollmächtigte)**Beklagte:** Europäische Kommission (vertreten durch J. Aquilina, A. Sauka und Z. Teleki als Bevollmächtigte)**Gegenstand**

Mit seiner Klage nach Art. 263 AEUV begehrt der Kläger, den Durchführungsbeschluss (EU) 2020/1734 der Kommission vom 18. November 2020 über den Ausschluss bestimmter von den Mitgliedstaaten zulasten des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) getätigter Ausgaben von der Finanzierung durch die Europäische Union (ABl. 2020, L 390, S. 10) nur insoweit für nichtig zu erklären, als die Europäische Kommission den Betrag von 4 334 068,02 Euro vom Betrag der Beihilfen, die ihm durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) für das Haushaltsjahr 2018 gewährt wurden, wegen der Durchführung einer unzureichenden Zahl von Vor-Ort-Kontrollen ausgeschlossen hat

**Tenor**

1. Der Durchführungsbeschluss (EU) 2020/1734 der Kommission vom 18. November 2020 über den Ausschluss bestimmter von den Mitgliedstaaten zulasten des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) getätigter Ausgaben von der Finanzierung durch die Europäische Union wird nur insoweit für nichtig erklärt, als die Europäische Kommission den Betrag von 4 334 068,02 Euro vom Betrag der Beihilfen, die Ungarn durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) für das Haushaltsjahr 2018 gewährt wurden, wegen der Durchführung einer unzureichenden Zahl von Vor-Ort-Kontrollen ausgeschlossen hat.
2. Die Kommission trägt die Kosten.

---

(<sup>1</sup>) ABl. C 88 vom 15.3.2021.

---

**Urteil des Gerichts vom 27. April 2022 — Boshab/Rat**

(Rechtssache T-103/21) (<sup>1</sup>)

*(Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in der Demokratischen Republik Kongo – Einfrieren von Geldern – Beschränkung der Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten – Belassung des Namens des Klägers auf den Listen der betroffenen Personen – Recht auf Anhörung – Nachweis der Begründetheit der Aufnahme und der Belassung auf den Listen – Offensichtliche Beurteilungsfehler – Fortdauer der tatsächlichen und rechtlichen Umstände, die dem Erlass der restriktiven Maßnahmen zugrunde gelegen haben)*

(2022/C 244/36)

Verfahrenssprache: Französisch

**Parteien**

**Kläger:** Évariste Boshab (Kinshasa, Demokratische Republik Kongo) (vertreten durch Rechtsanwälte T. Bontinck und P. De Wolf sowie Rechtsanwältinnen A. Guillerme und T. Payan)

**Beklagter:** Rat der Europäischen Union (vertreten durch S. Lejeune)

**Gegenstand**

Mit seiner auf Art. 263 AEUV gestützten Klage beantragt der Kläger die Nichtigkeitsklärung zum einen des Beschlusses (GASP) 2020/2033 des Rates vom 10. Dezember 2020 zur Änderung des Beschlusses 2010/788/GASP über restriktive Maßnahmen gegen die Demokratische Republik Kongo (ABl. 2020, L 419, S. 30) und zum anderen der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2021 des Rates vom 10. Dezember 2020 zur Durchführung von Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1183/2005 über die Anwendung spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen Personen, die gegen das Waffenembargo betreffend die Demokratische Republik Kongo verstoßen (ABl. 2020, L 419, S. 50), soweit sie ihn betreffen

**Tenor**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Herr Évariste Boshab trägt die Kosten.

---

(<sup>1</sup>) ABl. C 128 vom 12.4.2021.